thigen Erorterungen, die jedes Rammermitglied über bas De: | schulbenkaffe fattfinden konnte. Es ift namlich nothig, daß putations - Gutachten wegen ber Staatsschulben anzustellen wunschen wird, vielleicht ben Donnerstag die Sigung ausgefest werbe, fo bag am Freitag bie Berathung über biefen Gegenftand eintreten fonne.

Prafibent: Go febr es meine Pflicht und Bunfch ift, bie Geschäfte zu forbern, fo gestehe ich allerdings, daß mir felbst mehrere berartige Meußerungen vorgekommen find; auch muß ich die Grunde ber geehrten Sprecher anerkennen. Es wird allerdings nothig fein, zu einer Beit biefen Gegenftand an bie Rammer zu bringen, wo wir nicht fo ftreng beschäftigt fein werben. Es ware also zwedmäßig, bei Berathung bes Eriminal= gefetbuchs eine weise Beiteintheilung eintreten zu laffen, um ben verehrten Mitgliedern ber Rammer bie Frift zu geftatten, welche nothig ift, um fich vorzubereiten, theils zunachft auf fortgefeste Berathung über bas Criminalgefegbuch felbft, theils über wichtige Finanzgegenstande. Wenn bie Berren, wie es scheint, Etwas bagegen nicht zu bemerken haben, fo wurden wir ben Donnerstag die Berathung überhaupt aussegen und bann biefen Gegenstand ben Freitag auf bie Tagesordnung und dur Berathung bringen konnen. Eritt bie verehrte Kammer bem bei, fo werben wir morgen noch mit ber Berathung über bas Criminalgefegbuch fortfahren, ben Donnerftag ausfegen und ben Freitag über ben Bericht ber 2. Deputation unserer Rammer, bas Staatsschulbenwesen betreffend, berathen.

b. Poleng: Ich weiß nicht, ob ber erwähnte Bericht eine ganze Sigung ausfüllen burfte. Im Falle bie Berren beschlies Ben wurden, noch eine Fortsetzung über die Berathung bes Griminalgesetbuchs zu diesem Tage vorzunehmen, fo ware es mun= fcenswerth, folches im Boraus zu wiffen, wegen ber nothigen Praparation. Es laßt fich allerdings nie mit volliger Gewiß= heit bestimmen, wie viel Beit ein Gegenstand in Unspruch nimmt, ieboch wird ber anwesende Gr. Referent wohl barinnen mit mir übereinstimmen, bag ber Bericht über bas Staatsschuldenwesen uns nicht burch die ganze Sigung beschäftigen kann.

Burgermeifter Behner: Es liegt ber Rammer noch ein Bericht der 1. Deputation vor auf das allerhochfte Defret vom 13. Novbr. 1836, die allerhochsten Entschließungen auf ver-Schiedene ffanbische Untrage betreffend. Wenn beibe Berichte Bufammen genommen wurden, fo murbe bies mohl eine Gigung ausfüllen.

Prafibent: Diejenigen, welche mit ben einzelnen Gegen: ftånden genau bekannt find, vermogen und wohl Etwas barüber zu eröffnen. Wenn wir biefe Gegenstande auf ben Freitag mit auf die Tagesordnung bringen, fo murbe bann an diesem Tage die Berathung über bas Criminalgesethuch nicht fortgefett werben. Außerdem hatte ich geglaubt, daß barin fortgefahren werbe. Denn wenn wir einmal hier find, fo arbeiten wir fo viel als moglich.

v. Poleng: Ich außerte bies nur in Bezug barauf, bamit man sich prapariren konne.

Viceprafident D. Deutrich: Vielleicht ware es auch mog= lich, daß die Wahl ber Mitglieder bes Musschuffes zur Staats- tion ber II. Kammer fam man zu ber Unsicht, daß sie burchaus

neue Deputirte gewählt werben, und zwar find biesmal von ber I. Rammer Drei zu mahlen; bies konnte wohl auch mit ge= Schehen.

Prafibent: Much biefer Gegenstand murbe als ber britte für nachsten Freitag auf die Tagesordnung gebracht werden fon= nen. Es waren bann biefe Sachen auf einmal abgethan, und wir wurden bann in ber Berathung übers Criminalgefet ungeftorter fortfahren konnen. Wir konnen nun gur Tagesordnung übergeben, und ich ersuche ben hochgestellten Referenten bie Redner= buhne zu betreten.

Referent Pring Sohann: Che wir zu ben Artifeln über ben Raub übergehen, habe ich ein Umenbement bes D. Groß= mann zu erwähnen, welcher bie §g. 155. und 156. in bas XII. Rapitel, welches von Diebstahl und Beruntreuung handelt, verfest feben will.

D. Großmann: Ich hatte gewunscht, bag biefe Urtifel, die ber Sache nach mit bem Diebstahle genau gufammenhangen, bort, wo von bemfelben die Rede ift, alfo im XII. Rapitel abge= handelt werden mochten. Ich will auf biefer Beranderung nicht bestehen, ba die hohe Kammer auf diese Stellung feinen großen Werth zu legen scheint.

Referent Pring Johann: 3ch erlaube mir nun, ben Borfchlag zu machen, bag wir bei bem Artifel 155. Schritt vor Schritt geben. Es enthalt berfelbe zwei verschiebene Puncte; zuerft einen allgemeinen Sat und bemnachft bie verschiedenen Grade des Raubes und die barauf gesetten Strafen. Bu diefen Puncten find Borfcblage und Umenbements eingegangen. Es burfte baber zwedmäßig fein, bie einzelnen Puncte einzeln vorzunehmen und zuerft über ben Begriff bes Raubes, dann aber über bie eingelnen Strafen zu berathen. Der Berr Referent tragt hierauf ben erften Abfat bes Artifels 155. vor:

Diejenigen, welche, um fich ober Undern fremdes beweg: liches Gut zuzueignen, gegen Perfonen Gewalt ausuben, ober folche mit gegenwartiger Gefahr fur Leib und Leben bebroben, ober an Perfonen thatlich Sand anlegen, um bas fich zugeeig= nete But in Sicherheit zu bringen, oder an ber Musfuhrung eines folden Berbrechens unmittelbar Theil nehmen, find nach folgen= ben Bestimmungen zu bestrafen :

Die Deputation hat unter a. im Ginverftanbniß mit ben Ronigl. Commiffarien ben Wegfall ber Worte "ober an Perfonen - bringen" beantragt, indem es wohl keinem Zweifel unterliegen mochte, bag es gleichgultig fei, ob bie Gewalt ober bie Drohungen, bevor ober nachbem fich ber Rauber bes Wegen: ftandes bemåchtigt hat, angewandt worden find, wenn nur ber 3wed bie Bueignung fremben Gigenthums mar. -

Konigl. Commiffair D. Groß: Wie Die Deputation bemerkt hat, fo ift bas Ministerium mit Weglaffung ber Worte: "ober an Perfonen thatlich Sand anlegen, um bas fich zugeeig= nete Gut in Sicherheit zu bringen," einverftanben. Das Di= nisterium ift aber auch ber Unficht, bag es zwedmäßig fein wurde, wenn auch in der erften Beile des Artifels die Worte "ober Anbern" meggelaffen murben. Bei Berathung mit ber Deputa: